NEUE FONDSBESTEUERUNG, TEIL 1

Ab 2018 treten neue Steuerregeln in Kraft. Darauf müssen Sie achten!

eithin unbemerkt von der Öffentlichkeit wurde in Berlin im Sommer ein Gesetz zur Fondsbesteuerung ("Investmentsteuerreformgesetz") verabschiedet. Ziel der Reform ist es, Steuerschlupflöcher zu schließen (u.a. so genannte "Cum-Cum-Geschäfte"). Wichtigste Änderung: Fonds führen jetzt direkt Steuern auf Erträge wie Dividenden und Mieterträge ab. Als Anleger werden Sie im Gegenzug dadurch entlastet, dass sie so genannte Teilfreistellungen von der Abgeltungssteuer erhalten. Die Änderungen haben wir im Einzelnen rechts für Sie zusammengefasst.

Unser Fazit vorab: Das Ziel, die Möglichkeiten zu Steuerbetrug bzw. -vermeidung einzuschränken, wurde erreicht. Aber als Preis dafür nimmt für viele Privatanleger die Besteuerung zu und damit sinkt die Rendite auf die Fondsanlagen. Da es aber nur um Kapitalerträge wie Dividenden und nicht um Kursgewinne geht, halten sich die Folgen in Grenzen.

Vom Finanzministerium wird das neue Gesetz als große Vereinfachung gefeiert, für Privatanleger hat es u.a. diese 6 wichtigen Konsequenzen:

- 1. Die Erträge aus Fondsanlagen werden unter dem Strich etwas höher besteuert. Wer wie stark von einer höheren Belastung betroffen ist, ist von der Art der Fonds bzw. deren Zusammensetzung abhängig.
- 2. Sparer mit geringem Einkommen werden besteuert und haben am Ende eine geringere Rendite aus ihren Fondsanlagen.
- 3. Der Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von vor 2009 angelegten Vermögen gilt ab 2018 nicht mehr. Es gibt aber einen hohen Freibetrag.
- 4. Steuervorteile für Immobilienfonds werden gestrichen. Das geht besonders zu Lasten von offenen Immobilienfonds, die in Deutschland anlegen.
- 5. Der Bürokratieaufwand in den Fondsgesellschaften steigt teilweise enorm. Umgelegt werden die Kosten auf wen? Sie dürfen raten: Auf die Sparer und Fondsbesitzer.
- 6. Die ohnehin niedrige Rendite von Renten- und Lebensversicherungen sinkt durch die Besteuerung auf Fondsebene weiter.

VEREINFACHUNG BEI AUSLÄNDISCHEN THESAURIERENDEN FONDS

Das klingt alles recht negativ und ist es auch. Wir behandeln das im zweiten Teil dieser Serie näher. Aber eines stimmt: Die Steuererklärung wird für Fondsanleger teilweise einfacher, das gilt besonders für die Besitzer von thesaurierenden Fonds, also Fonds, die ihre Erträge gleich wieder reinvestieren, mit Sitz im Ausland. Das betrifft viele, denn die Mehrzahl der in Deutschland gehandelten und verkauften Fonds, ist im Ausland aufgelegt, oft in Luxemburg und Irland. Auf die sich hier ergebenden Änderungen und worauf Sie dabei achten müssen, gehen wir in Teil 2 noch im Detail ein.

Vorab noch dieser Ratschlag: Bleiben Sie ruhig, Umschichtungen in Ihren Fondsanlagen sind bis auf wenige Ausnahmen nicht nötig. Sie sollten Ihre Geldanlagen generell nicht von Steuerfragen abhängig machen.

Das ändert sich

Reform Investmentder besteuerung umfasst folgende Neuregelungen:



Alle in Deutschland aufgelegten Fonds müssen auf ihre Erträge (Dividenden, Mieten, Gewinne aus Immobilienverkäufen) vor-

ab 15 Prozent Körperschaftssteuer plus Solidaritätszuschlag abführen. Erst dann dürfen die Gewinne an die Anleger weitergegeben werden. Dafür erhalten Sie eine Teilfreistellung und Ihre Depotbank führt weniger Abgeltungssteuer ab.

Folge für Sie: Für die meisten Anleger ändert sich dadurch an der Steuerhöhe wenig, Anleger mit geringen Einkommen erhalten unter dem Strich aber weniger Rendite aus ihren Fonds.



Offene Immobilienfonds, die in Deutschland anlegen, verlieren ein Steuerprivileg: Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobi-

lien waren nach einer Haltefrist von zehn Jahren bisher steuerfrei, das gilt nicht mehr. Sie erhalten als Anleger aber eine Teil-Freistellung von Erträgen über die Abgeltungssteuer.

Folge für Sie: Nach Steuern dürften offene Immobilienfonds in Zukunft weniger Erträge abwerfen.



Auch für Gewinne auf Altanlagen, die vor Einführung der Abgeltungssteuer 2009 gekauft wurden, müssen ab 2018

Steuern gezahlt werden. Es gilt aber ein Freibetrag von 100.000 Euro.

Folge für Sie: Für hohe Vermögen fallen Steuern an.



<u>Ausländische</u> thesaurierende Fonds sind steuerlich ab 2018 so einfach zu handhaben wie inländische Fonds.

Folge für Sie: Die Gefahr einer Doppelbesteuerung besteht ab 2018 nicht mehr (siehe Teil 2).



NEUE FONDSBESTEUERUNG, TEIL 2

Diese Gruppen sind am stärksten von der Steuerreform betroffen

b Sie mit Ihrer Fondsanlage durch das neue Gesetz höher besteuert werden, kann bisher niemand genau sagen. Die Differenz wird sich in Grenzen halten, denn schließlich geht es nur um die Besteuerung der Erträge, nicht um die Kursgewinne. Das System der pauschalen Teilfreistellungen je nach Zusammensetzung der Fonds (siehe rechts) wird zudem dazu führen, dass die Fondsgesellschaften durch Umschichtungen in den Fonds reagieren. Auch ist nicht ausgeschlossen bzw. sogar wahrscheinlich, dass das neue Gesetz durch "Nachbesserungen" noch in Details verändert wird.

Erhebliche Folgen haben die neuen Steuergrundlagen aber:

- **1) Für Kleinanleger**, die bisher keine Steuern zahlen oder ihre Sparerpauschbeträge nicht ausschöpfen, denn diese können sich die auf Fondsebene gezahlte Steuer nicht über die Teilfreistellungen zurückholen.
- Für Vermögende, die über hohe Fondsbestände aus der Zeit vor 2009 verfügen. Ab 2018 müssen auf die dann anlaufenden Gewinne Steuern gezahlt werden, wobei ein Freibetrag von 100.000 Euro besteht. Wenn Sie über Jahrzehnte für die Altersvorsorge gespart haben, können also später durchaus Steuern anfallen. Steuertechnisch werden die Fondsanteile so gehandhabt, als würden sie Ende 2017 verkauft und dann gleich zurückgekauft. Stehen die Börsen Ende 2017 gerade sehr niedrig, dann nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass Sie später Gewinne versteuern zu müssen. Das ist ein Risiko.
- 6 Für Besitzer von Renten- und Lebensversicherungen sowie Betriebsrenten und Direktversicherungen. Die Ausschüttungen der Fonds in den Versicherungen fallen durch die Besteuerung auf Fondsebene geringer aus, ohne dass Sie als Versicherter sich das über die Teilfreistellungen zurückholen können. Besonders fondsgebundene Versicherungen sind betroffen, aber nicht nur die. Riester- und Rürup-Verträge sollen zwar steuerfrei bleiben, aber das bedeutet für die Versicherungen enormen Verwaltungsaufwand. Es ist damit zu rechnen, dass die zusätzlichen Kosten die ohnehin geringen Renditen bei diesen Verträgen weiter schmälern.

Teilfreistellungen

Wie funktioniert künftig die Teilfreistellung von Fondserträgen bei der Abgeltungssteuer?



Als Ausgleich für die Besteuerung von Erträgen auf Fondsebene wird die Abgeltungssteuer vermindert, und zwar nach einem bestimmten Schlüssel:

Für reine **Aktienfonds**, die mehr als 51 Prozent in Aktien investiert sind, erhalten Anleger eine Freistellung von 30 Prozent der Erträge. Für Mischfonds, die mehr als 25 Prozent in Aktien investiert sind, beträgt die Teilfreistellung 15 Prozent. Bei einem noch geringeren Aktienanteil gibt es keine Teilfreistellung. Mischfonds sind durch die neue Regelung also tendenziell benachteiligt.

Bei **Immobilienfonds**, die mindestens 51 Prozent in deutschen Immobilien investiert sind, beläuft sich die Freistellung auf 60 Prozent der Erträge, bei mehrheitlich im Ausland investierenden Fonds sind es 80 Prozent.

Kümmern müssen Sie sich um die Teilfreistellungen nicht selbst, das macht Ihre Depotbank automatisch für Sie.

Doppelbesteuerung bei Auslandsfonds

Ab 2018 werden thesaurierende Fonds steuerlich gleich**gestellt**, egal ob sie ihren Sitz im Ausland haben oder in Deutschland. Bis 2018 ist das aber noch nicht der Fall, bis dahin besteht folgender Unterschied:

Deutsche Fondsgesellschaften führen die steuerpflichtigen Erträge ihrer deutschen Anleger im Rahmen der Abgeltungssteuer automatisch ab. In dem Fall müssen Sie sich um nichts kümmern.

Wurde Ihr Fonds aber von einer ausländischen Fondsgesellschaft aufgelegt, was häufig der Fall ist, dann ist dies anders: In dem Fall müssen Sie selbst aktiv werden und die Kapitalerträge in der Anlage KAP zur Steuererklärung angeben, und zwar auch wenn die Erträge thesauriert wurden, also wieder in den Fonds geflossen sind. Eine entsprechende Mitteilung erhalten Sie von ihrer Fondsgesellschaft ("Ertragsthesaurierung").

Tipp der Rendite-Spezialisten:

Bewahren Sie die Bescheinigungen über die Ertragsthesaurierungen und Ihre Steuererklärungen auf. Ansonsten droht Ihnen beim Verkauf eines nach dem 1. Januar 2009 erworbenen Auslands-Fonds eine böse Überraschung: Denn Ihre deutsche Depotbank zieht automatisch auf den Kursgewinn 25 Prozent Steuer ein. Im Kursgewinn sind aber auch die bereits versteuerten thesaurierten Erträge enthalten. Es droht Ihnen daher eine Doppelbesteuerung!

Mit den Belegen über die bereits gezahlten Steuern können Sie aber in der Steuererklärung die zuviel gezahlten Steuern zurückverlangen. Da kann über die Jahre durchaus einiges zusammenkommen. Ohne die Belege wird der Nachweis zumindest sehr viel schwerer.



NEUE FONDSBESTEUERUNG, TEIL 3

Welche Auswirkungen haben die neue Steuerregelungen auf ETFs?

ie Besteuerung von Fonds wird durch die Reform der Investmentbesteuerung auch technisch komplett geändert. Durch diese Änderung wird es erst möglich, ausländische und inländische thesaurierende Investmentfonds künftig steuerlich gleichzustellen (siehe Teil 2). Wichtigstes Instrument ist die so genannte Vorabpauschale, die für jeden Fonds ermittelt wird (siehe rechts). Mit Hilfe dieser Pauschale wird eine Kontinuität bei den Erträgen konstruiert, egal ob der Fonds diese ausschüttet oder wiederanlegt. Bei ausschüttenden Fonds werden die Dividenden auf die Pauschale angerechnet. Am Ende des Jahres wird dann geprüft, ob der Fonds Steuern nachzahlen muss oder welche zurückbekommt. Wie in Teil 2 dieser Serie erläutert, entscheidet dann die Zusammensetzung des Fonds darüber, ob und in welchem Umfang Sie für diese Besteuerung auf Fondsebene eine Teilfreistellung für die Abgeltungssteuer erhalten. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer fällt dann weg.

PHYSISCH UND SYNTHETISCH REPLIZIERENDE ETFS

Speziell bei den ETFs bringt dies deutliche Veränderungen mit sich, genauer gesagt bei solchen, deren Emittent seinen Sitz im Ausland hat und die ihre Erträge wieder anlegen (thesaurieren). Bisher müssen Sie in dem Fall selbst die einbehaltenen Dividenden bei Ihrer Steuererklärung angeben, denn die ausländische Fondsgesellschaft erledigt das nicht automatisch für Sie. Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen Sie dann die Steuererklärungen aufheben, um beim Verkauf des Fonds/ETFs die bereits gezahlte Steuer anrechnen zu lassen (siehe Teil 2).

So genannte synthetisch replizierende Fonds (siehe unten) haben hier bislang einen Vorteil: Sie sind nicht den Aktienfonds gleichgestellt, daher müssen Sie die wiederangelegten Erträge in dem Fall erst bei Verkauf versteuern. Dadurch sparen Sie sich zum einen die Arbeit mit der jährlichen Steuererklärung, zum anderen bringt die faktische Steuerstundung auch einen geldwerten Vorteil. Bisher hatten daher synthetische, thesaurierende ETFs mit Sitz im Ausland einen steuerlichen Vorteil gegenüber physisch replizierenden ETFs.

Allerdings ist noch nicht klar, ob synthetisch replizierende Fonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz als Aktienfonds gelten und zukünftig die Teilfreistellung bei der Abgeltungssteuer geltend gemacht werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann werden ab 2018 möglicherweise physisch replizierende Fonds steuerlich besser behandelt.

Vorabpauschale

Berechnung von Vorabpauschale und Abgeltungssteuer ab 2018



Zur Berechnung der Vorabpauschale wird der so genannte Basiszins herangezogen, dessen Höhe wird jährlich amtlich bestimmt. Für 2016 beträgt er 1,1 Prozent. Von diesem wird ein Kostenabschlag in Höhe von 70 Prozent vorgenommen.

Wir verdeutlichen das an einem Beispiel:

Ihre Fondsanteile sind zu Jahresbeginn 5.000 Euro wert. Dieser Wert wird zur Berechnung der Vorabpausachale mit dem Basiszins und den 70 Prozent mul-

 $5.000 \text{ EUR } \times 0.011 \times 0.7 = 38.50 \text{ EUR}$

Wenn es sich um einen Aktien-ETF oder -Fonds handelt sind 30 Prozent dieser 38,50 Euro steuerfrei, versteuert werden also nur 38,5 EUR x 0.7 = 26.95 EUR. Auf diesen Betrag entfallen 26,375% Abgeltungssteuer (inkl. Soli-Zuschlag). Sie müssen folglich 7,11 EUR Abgeltungssteuer zahlen. Wenn Ihr Freistellungsauftrag überschritten ist, wird diese direkt ans Finanzamt abgeführt.

Wichtig: Die Vorabpauschale wird mit der tatsächlichen Wertsteigerung Ihres Fonds verglichen. Fällt diese niedriger aus als die Vorabpauschale (im Beispiel niedriger als 38,50 Euro), dann wird für die Steuer die tatsächliche Wertsteigerung herangezogen.

Physisch versus synthetisch replizierende ETFs

Bei vielen Indexfonds werden die Aktien nicht direkt gekauft ("physisch repliziert"), denn manche Indizes sind "physisch" nur schwer nachzubilden. Häufig ist das technisch nicht möglich, weil am Markt nicht genügend Aktien zum Kauf frei verfügbar sind oder weil zu viele Aktien im Index enthalten sind, wie z.B. beim MSCI World Index mit seinen 1.600 Werten.

Die Indizes werden dann künstlich nachgebildet ("synthetisch repliziert"). Das heißt: Die Kursentwicklung des jeweiligen Index wird durch Tauschgeschäfte (Swaps) nachvollzogen. Die Fondsgesellschaft lässt sich in diesem Fall die Nachbildung des Index mit Swaps durch eine Investmentbank garantieren. Das ist häufig kostengünstiger als die physische Nachbildung des Index.